

**Herausgeber:**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber† · Rechtsanwalt Prof. Dr. Burghard Piltz (geschäftsführend), Ahlers & Vogel  
 Rechtsanwälte PartG mbB, Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg, piltz@internationales-handelsrecht.net.  
 Verantwortlich für den Textteil. RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Seminar für ausländisches und internationales,  
 Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg, Schlüterstraße 28, 20146 Hamburg, frdv160@uni-  
 hamburg.de · Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Thume, Fries Rechtsanwälte, Bernhardstraße 1, 90431 Nürnberg,  
 thume@friesrae.de

**Inhalt**

internationales-handelsrecht.net

**Editorial**

Editorial – Weiterhin in guten Händen.....	229
--	-----

**Aufsätze**

<b>Peng Guo / Shu Zhang – The Use of Extrinsic Materials in the Application and Interpretation of the CISG – China's Approach adopted by the Supreme People's Court</b> This contribution examines the approach adopted by the Supreme People's Court of the People's Republic of China to the role of the CISG Digest and other extrinsic materials in the interpretation and application of the CISG. ....	230
<b>Volker Mahnken – Anlagenverträge und UN-Kaufrecht</b> Der Aufsatz behandelt, ob und inwieweit UN-Kaufrecht auf Anlagenverträge anwendbar ist. ....	237

**Entscheidungen****Nationales Kaufrecht**

„Rittigkeitsprobleme“ durch von einem Reitpferd gezeigte Widersetzlichkeiten sind kein Sachmangel (BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 2/19, ECLI:DE:BGH:2020:270520UVIIIZR2.19.0).....	246
---	-----

**Vertriebsrecht**

Der Prinzipal trägt im Rückforderungsprozess die Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen von Provisionsansprüchen (OLG Dresden, Beschl. v. 2.3.2020 – 4 U 2314/19).....	251
Handelsvertreter muss nicht notwendigerweise die Möglichkeit haben, die Preise zu ändern (EuGH, Urt. v. 4.6.2020 – C-828/18, ECLI:EU:C:2020:438) <i>m. Anm. Christophe Köhl</i> .....	253



der Beklagte in seinem Begleitschreiben vom 8.3.2015 die Klägerin ausdrücklich um Mitteilung und kurze schriftliche Bestätigung gebeten, ob Einverständnis mit der Vorgehensweise besteht. Unter diesen Umständen konnte die Klägerin nicht annehmen, der Beklagte werde ihr Schweigen als Einverständnis ansehen.

Es handelt sich hier entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht um ein „tatsächliches Anerkenntnis“. In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass auch bloße Bekenntnisse der Schuld, die keinen besonderen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillen des Erklärenden verkörpern, die Beweislast des Erklärungsempfängers verbessern können (vgl. BGH, Urt. v. 10.1.1984 – VI ZR 64/82 – juris). In dem in Rede stehenden Fall ging es um ein Schuldbekenntnis nach einem Verkehrsunfall. Der BGH hat hierzu seinerzeit ein Äquivalent dafür gesehen, dass der Erklärungsempfänger von der Wahrnehmung seiner Aufklärungsmöglichkeiten abgesehen habe (BGH, a.a.O.). Solche Erklärungen hätten den Zweck, dem Gläubiger Erfüllungsbereitschaft anzuzeigen, um diesen dadurch von Maßnahmen abzuhalten und/oder ihm den Beweis zu erleichtern. Es handelt sich um ein Zeugnis des Anerkennenden gegen sich selbst, dass mindestens ein Indiz für den Richter bei der Beweiswürdigung darstellt oder zu einer Umkehr der Beweislast führt (*Sprau* in Palandt, 79. Aufl. 2020, § 781 Rz. 6). Diese Wirkung kann allerdings den tatsächlichen Erklärungen des Beklagten nicht entnommen werden. Er hat in dem Teilzahlungsvergleich die Worte „der Schuldner anerkennt ... einen Betrag von 9.370,96 € ... zu schulden“ durchgestrichen und sie ersetzt durch die Worte „gemäß Provisionsabrechnung 02.15/1 vom 15.02.2015 besteht eine Forderung ... von 9.370,96 €“. Gleichzeitig wollte er sich verpflichten, monatliche Teilbeträge von 200 € zu zahlen. Allerdings hat der Beklagte in seinem Begleitschreiben vom 8.3.2015 – wie bereits ausgeführt – ausdrücklich klargestellt, dass er die Forderung auch nicht der Höhe nach anerkennen, sondern sich die Prüfung der zugrunde liegenden Provisionsabrechnungen und notwendigen Einsprüche vorbehalten wolle. Des Weiteren hat er sich eine Rückforderung ebenso vor wie die Aufrechnung mit weiteren behaupteten eigenen Forderungen vorbehalten. In seinem Schreiben vom 8.3.2015 bringt der Beklagte deutlich zum Ausdruck, dass er die Forderung auch in tatsächlicher Hinsicht so nicht akzeptieren könne und seine Bereitschaft, Ratenzahlungen auf die Provisionsabrechnung zum 15.2.2015 zu leisten, nur vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung erfolge. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann die Erklärung des Beklagten auch nicht als ein „Zeugnis gegen sich selbst“ mit der entsprechenden Indizwirkung angesehen werden, die zu Beweis-erleichterungen für die Klägerin im Prozess oder gar einer Beweislastumkehr führt. Selbst die vorbehaltlose Bezahlung einer Rechnung rechtfertigt für sich genommen weder die Annahme eines deklaratorischen noch eines „tatsächlichen“ Anerkenntnisses der beglichenen Forderung (vgl. BGH, Urt. v. 11.11.2008 – VIII ZR 265/07 – juris).

Auch der Umstand, dass beide Parteien zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung Kaufleute waren, rechtfertigt keine andere Beurteilung der Sache. Handelt es sich um ein Handelsgeschäft, dann ist das Anerkenntnis zwar auch formfrei möglich, §§ 343, 350 HGB.

Hier scheidet die Annahme eines Anerkenntnisses aber nicht an der fehlenden Form, sondern an dem erkennbar fehlenden Willen des Beklagten, ein solches abgeben zu wollen.

## Handelsvertreter muss nicht notwendigerweise die Möglichkeit haben, die Preise zu ändern

HandelsvertreterRiLi Art. 1 Abs. 2

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist dahin auszulegen, dass eine Person nicht notwendigerweise über die Möglichkeit verfügen muss, die Preise der Waren, deren Verkauf sie für Rechnung des Unternehmers besorgt, zu ändern, um als Handelsvertreter im Sinne dieser Bestimmung eingestuft zu werden. (amtl.)

*EuGH, Urt. v. 4.6.2020 – C-828/18, \* ECLI:EU:C:2020:438 (Tribunal de commerce de Paris (Handelsgericht Paris, Frankreich), Urt. v. 19.12.2018, Trendsetteuse SARL vs. DCA SARL)*

### Urteil

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. 1986, Nr. L 382, S. 17).

Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Trendsetteuse SARL und der DCA SARL wegen eines Begehrens auf Ausgleich infolge des Bruchs der Vereinbarung, aufgrund deren diese beiden Gesellschaften miteinander verbunden waren.

### Rechtlicher Rahmen

#### Unionsrecht

Die Erwägungsgründe 2 und 3 der Richtlinie 86/653 lauten: 3

„Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Handelsvertretungen beeinflussen die Wettbewerbsbedingungen und die Berufsausübung innerhalb der [Europäischen Union] spürbar und beeinträchtigen den Umfang des Schutzes der Handelsvertreter in ihren Beziehungen zu ihren Unternehmen sowie die Sicherheit im Handelsverkehr. Diese Unterschiede erschweren im Übrigen auch erheblich den Abschluss und die Durchführung von Handelsvertreterverträgen zwischen einem Unternehmer und einem Handelsvertreter, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.“

Der Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten muss unter Bedingungen erfolgen, die denen eines Binnenmarktes entsprechen, weswegen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in dem zum guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Umfang angeglichen werden müssen. Selbst vereinheitlichte Kollisionsnormen auf dem Gebiet der Handelsvertretung können die erwähnten Nachteile nicht beseitigen und

\* Verfahrenssprache: Französisch.